

Anlage 3

Maßnahmenblätter zu den Vermeidungsmaßnahmen

 Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA Landschaftsarchitektur, Bauleit- und Umweltplanung	landschaftspflegerischer Begleitplan	
	Maßnahmeblatt	
Bezeichnung des Vorhabens: Hochwasserschutz Chemiepark Bitterfeld – Wolfen bis Jeßnitz West	Maßnahme- nummer: V11 A Ausgleichsmaßnahme CEF CEF-Maßnahme E Ersatzmaßnahme FCS FCS-Maßnahme G Gestaltungsmaßnahme M Schadensbegrenzungsmaßnahme KO Kohärenzmaßnahme V Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme	
Lage der Maßnahme / Dkm: gesamtes Baufeld		
Konflikt/Beeinträchtigung		
<u>Konfliktbeschreibung:</u> Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Bodens durch unsachgemäße Behandlung	<u>Eingriffsumfang:</u> gesamtes Baufeld	
Maßnahme: Schutz des Bodens		
<u>Ausgangszustand der Fläche:</u> anthropogen überprägter Boden		
<u>Zielzustand der Fläche:</u> Erhaltung/Wiederherstellung des Ausgangszustandes		
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - DIN 18300, DIN 18915 und RAS-LP 2 sind zu berücksichtigen. - Der Mutterboden ist nach § 202 BauGB zu Beginn der Baumaßnahmen von allen Bau-, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen (außer aus dem Wurzelbereich zu erhaltender Bäume) getrennt von anderen Bodenbewegungen abzuschleppen u. zu sichern. Die Mutterbodenmieten sind in Form von Trapezmieten mit einer Höhe bis 2,0 m, möglichst im Schatten und abseits des Baubetriebes anzulegen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder anderweitig verdichtet werden. Sie sind vor Vernässung, Verunkrautung und sonstiger Verunreinigung zu schützen. Bei einer Zwischenlagerung von längerer Dauer (mehr als 6 Monate) ist eine Zwischenbegrünung zu empfehlen. - Bodenarbeiten sind nach Möglichkeit bei trockener Witterung durchzuführen. - Baubedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtung, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) müssen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG, § 7 Abs. 1 SächsABG). - Ist die Einrichtung einer Baustellenlagerfläche auf bisher unbefestigtem Gelände unumgänglich, ist eine Sauberkeitsschicht (z. B. Geotextil; Schotter) aufzubringen. - Bodenaushub ist entsprechend § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG nach Prüfung der Beschaffenheit stofflich zu verwerten. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist nach § 2 Abs. 5 SächsABG nicht zulässig. - Belastetes Bodenmaterial ist einer Sanierung, bodenfremde Stoffe sind einer Beseitigung oder zweckentsprechenden Verwertung zuzuführen. Bei der Feststellung altlastenrelevanter Schadstoffbelastungen ist das zuständige Umweltamt zwecks Festlegung der weiteren Verfahrensweise zu informieren. - Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind zu rekultivieren, indem der Boden gelockert und der zwischengelagerte Mutterboden wieder angedeckt wird. 		
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> nach Bauende	<u>Maßnahmenumfang:</u> <input checked="" type="checkbox"/> wie Eingriffsumfang <input type="checkbox"/> m ² /Stck	
Eingriffs-Kompensations-Bilanz		
<u>Beeinträchtigung:</u> <input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> kompensiert in Verbindung mit Maßnahme <input type="checkbox"/> kompensiert <input type="checkbox"/> nicht kompensiert		
betreffene Grundfläche und vorgesehene rechtliche Regelung		
<u>vorgesehene Regelung:</u> <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung <input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung <input checked="" type="checkbox"/> keine Grundeigentumsregelung erforderlich - rechtliche Regelung wird im Rahmen der technischen Planung getroffen	<u>derzeitiger Eigentümer:</u> <input type="checkbox"/> öffentliche Hand <input type="checkbox"/> Dritte	<u>künftiger Eigentümer:</u> - <u>künftiger Unterhaltungsträger:</u> -